

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Ebersberg folgende Satzung:

Gebührensatzung für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Ebersberg (BestGS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1982 und mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 31.07.1984, der 2. Änderungssatzung vom 20.11.01, der 3. Änderungssatzung vom 02.04.2003, der 4. Änderungssatzung vom 27.02.2007, der 5. Änderungssatzung vom 10.03.2010, der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2012 und der 7. Änderungssatzung vom 23.07.2024.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ebersberg erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben
 1. Grabgebühren (§3)
 2. Leichenhausgebühren (§4)
 3. Verwaltungsgebühren (§5)
 4. Bestattungsgebühren (§6).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat;
 2. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 3. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV) vom 1. März 2001) zu sorgen hat;
 4. wer nach dem Kostengesetz die Kosten trägt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes bis zur jeweiligen Mindesttiefe (§ 7 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) oder für die Einräumung eines Nut-

zungsrechtes (§ 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt für die Dauer einer Ruhezeit (§ 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für

- | | |
|---|------------|
| 1. ein Einzelgrab | 760,00 € |
| 2. ein Doppelgrab | 1.515,00 € |
| 3. ein Familiengrab | 2.275,00 € |
| 4. ein Besonderes Grab (§ 14 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) je qm | 260,00 € |
| 5. ein Kindergrab (§ 15 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 380,00 € |
| 6. ein Urnengrab (§ 10 Abs. 2 Buchst. f der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 760,00 € |
| 7. eine Urnenbestattungsstelle an einem Gemeinschaftsbaum (§ 10 Abs. 2 Buchst. h der Friedhofs- und Bestattungssatzung) einschl. der Rasen- und Baumpflege an der Urnenstelle zuzüglich der Auslagen für den Erwerb und die Anbringung einer Urnenplatte. | 1.325,00 € |
- (2) Wird ein Grab nach Abs.1 Ziff. 1-4 tiefer als die jeweilige Mindesttiefe (§ 7 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) genutzt (Tieferlegung), so beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme des Grabes über die Mindesttiefe hinaus für jede Tieferlegung zusätzlich 150,00 €.
- (3) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängert, so wird für die Verlängerung die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hinaus, so wird die Grabgebühr nach Abs. 1 anteilig nach Monaten für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechtes bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangener Monat gilt dabei als ganzer Monat.
- (5) Wird in einem Grab eine andere Person (§ 2 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) bestattet, so erhöht sich Gebühr nach Abs. 1 - 3 um 100 Prozent.
- (6) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

§ 4 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. für Erdbestattungen | |
| a) bei Erwachsenen und Kindern ab dem 7. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 110,00 € |
| 2. für Urnenbestattungen | 170,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 3. für Heizung pro Tag zusätzlich | 30,00 € |
| 4. für die Reinigung der Leichenhalle zusätzlich | 41,00 € |
| 5. für die Benutzung der Kühlvitrienen pro Tag zusätzlich | 50,00 € |

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen für

- | | |
|--|----------|
| 1. die Erlaubnis zur Bestattung anderer Personen (§ 2 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) sowie zur Ausgrabung (§ 9 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 50,00 € |
| 2. die Zulassung von Gewerbebetrieben einschl. von Bestattungsunternehmen (§§ 5 und 29 Abs.2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | |
| a) bei einmaliger Zulassung | 50,00 € |
| b) bei Dauerzulassung bis zu 5 Jahren | 315,00 € |
| 3. die Genehmigung eines Grabmales, einer Einfriedung, einer Anpflanzung oder deren Entfernung (§§ 23 Abs.1 und 26 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 50,00 € |
| 4. die Ausfertigung einer Graburkunde, einer Ersatzurkunde, und für die Umschreibung eines Nutzungsrechtes je | 15,00 € |
| 5. die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist | 15,00 € |
| 6. die Ausstellung eines Leichenpasses | 50,00 €. |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für

- | | |
|---|----------|
| 1. die Grunddekoration der Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei einem | |
| a) Normalgrab bis 1,75 m Tiefe | 191,00 € |
| b) Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe | 219,00 € |
| 3. Frostzuschlag | 52,00 € |
| 4. die Bereitstellung der erforderlichen Träger (4 Personen) | 163,00 € |
| 5. das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes | 79,00 € |

6. die Urnenbeisetzung incl. 1 Träger	79,00 €
7. die Beisetzung an der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder	112,00 €

- (2) Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden 50 Prozent der Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 1 - 6 erhoben.

§ 7 Sonderfälle

- (1) Erbringt die Stadt eine Leistung, die gleichzeitig mehrere Verstorbene betrifft, so werden die Gebühren nach dieser Satzung grundsätzlich für jeden Verstorbenen erhoben. Die Gebühren sind jedoch angemessen zu mindern, wenn sich der städtische Aufwand durch die gleichzeitige Leistung nicht nur geringfügig mindert. Dabei sind das Ausmaß der Benutzung und der gemeindliche Aufwand als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesondert Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 8 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 7 erhebt die Stadt ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird, bzw. die Stadt ein Recht einräumt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Soweit die Stadt Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen

§ 10 * Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.10.1974 i. d. Fassung vom 20.11.1975 außer Kraft.

Ebersberg, den 27.07.1982

gez.

Vollhardt*
1. Bürgermeister

* betrifft die Ursprungsfassung vom 27.07.1982

Bekanntmachungsvermerk *

Die Gebührensatzung für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Ebersberg (BestGS) wurde am 26.08.1982 in der Stadtverwaltung, Rathaus, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.1982 angeheftet und am 17.09.1982 wieder abgenommen.

Zusätzlich wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 22 vom 24.09.1982, in der Ebersberger Zeitung vom 2./3.10.1982 und in den Ebersberger Neuesten Nachrichten vom 7.10.1982 auf den Erlass, das Inkrafttreten und die Genehmigung hingewiesen.

Ebersberg, den 7.10.1982

gez.
Vollhardt
1. Bürgermeister